



per Email:

[REDACTED] e

Herrn

Peter [REDACTED]

Berlin, 10. Juni 2022  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-182/2022  
Bezug:

1. E-Mail vom 20. Mai 2022
2. Schreiben vom 23. Mai 2022

**Referat ZR 4**  
**Geheimschutz, Informationsfreiheit**

bearbeitet von:

**Oberamtsrat** [REDACTED]  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

[REDACTED]  
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

**Dienstgebäude:**

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

**Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

mit Ihrer Email vom 20. Mai 2022 baten Sie:

„Aufgrund der Berichterstattung über den Bundeskanzler a. D. Herrn Gerhard Schröder möchte ich gerne wissen, welchen Personen/Personenkreisen Büroräume in Bundestagsliegenschaften oder Mitarbeiter unentgeltlich durch den Bundestag zur Verfügung gestellt werden“

Ihr Antrag wurde hier so verstanden, dass Sie um Auskunft bitten, welchen ehemaligen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, die nicht oder nicht mehr dem Deutschen Bundestag angehören, Büros in vom Deutschen Bundestag genutzten Liegenschaften zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur Herausgabe von amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen. Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nur, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind. Auf den spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten ist das IFG nicht anwendbar.

Unabhängig von der grundsätzlichen Frage der Anwendbarkeit des IFG liegt es in der Natur der Sache, dass die erbetenen Informationen personenbezogene und/oder personenbeziehbare Informationen enthalten würden. Ist ein Antrag auf den Zugang von Daten Dritter gerichtet, ist dieser nach § 7 Abs. 1 S. 3 IFG zu begründen und es wäre nach Eingang Ihrer Begründung ein Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 Abs. 1 IFG durchzuführen.



Die Durchführung des Drittbeteiligungsverfahrens wäre mit einem erheblichen personellen und zeitlichen Aufwand verbunden und nach § 10 Abs. 1 Satz 1 IFG gebührenpflichtig. Nur einfache Anfragen, deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch nimmt, werden gebührenfrei beantwortet. Für Anfragen, deren Bearbeitung länger dauert, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen EUR 30,00 und EUR 500,00 erhoben werden. Eine Prognose zur Höhe der Gebühren kann nicht abgegeben werden, da die endgültige Höhe vom tatsächlichen Arbeitsaufwand abhängig ist und mit einem schriftlichen Bescheid festzusetzen ist.

Sofern Sie an Ihrem Antrag auch angesichts der dargestellten Gebührenfolge festhalten, bitte ich um Übermittlung Ihrer postalischen Anschrift bzw. De-Mail-Adresse mitsamt der oben genannten Begründung Ihres Antrags bis zum 20. Juni 2022. Anderenfalls werde ich davon ausgehen, dass Sie kein Interesse an der weiteren Verfolgung Ihres Antrags haben und das hiesige Verwaltungsverfahren ohne weitere Nachricht einstellen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

